

„Die im DAX gelisteten Unternehmen berichten immer häufiger und umfangreicher über ihre Digitalisierungsmaßnahmen“, heißt es in einer PM des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens KPMG vom 5.12.2022. Das habe eine gemeinsame Analyse für den „DAX Digital Monitor“ von KPMG in Kooperation mit Prof. Dr. Dirk Stein und Prof. Dr. Tobias Kollmann ergeben, für die die Geschäftsberichte des Jahres 2021 inklusive der nichtfinanziellen Berichterstattung ausgewertet worden seien. Allerdings hätten viele Unternehmen noch Defizite in der Umsetzung von Digitalisierungsstrategien und der Verankerung einer zugehörigen Verantwortung sowie beim Know-how im Unternehmen. Kennzahlen zur Digitalisierung würden zwar aufgeführt, doch höchst unterschiedlich berichtet, was unternehmensübergreifende Vergleiche erschwere. Hinzu komme, dass nur die wenigsten Konzerne einen Digitalvorstand (CDO) haben. Gemäß der Studie „Digitalisierung im Finanz- und Rechnungswesen 2022“ der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC, bei der 100 große und mittelständische deutsche Unternehmen befragt worden sind, können Unternehmen den digitalen Reifegrad ihres Finanz- und Rechnungswesens inzwischen in aller Regel deutlich besser einschätzen als noch vor einigen Jahren. Gleichwohl, so die diesbezügliche PM PwC vom 12.12.2022, stünden für viele Unternehmen die Potenziale moderner Technologien für die Abschlussprüfung nicht im Mittelpunkt – insbesondere von Künstlicher Intelligenz und Process Mining. Mehr befragte Entscheider aus der Finanzfunktion als im Vorjahr seien der Meinung, dass der Technologieeinsatz ihrer Unternehmen progressiv ist (35 gegenüber 29% im Jahr 2021). Ebenfalls mehr Befragte schätzten ihre Technologieaffinität als konservativ ein (23 gegenüber 18%). Nur noch 42% wähten sich beim Technologieeinsatz im Durchschnitt vergleichbarer Unternehmen. Gestiegen sei der Anteil derjenigen, die an einer umfassenden Transformation der Finanzfunktion arbeiten – 67 statt zuvor 61%. „Auffällig ist, dass nur bei knapp der Hälfte der Befragten die Digitalisierung der Abschlussprüfung klarer Bestandteil dieser übergreifenden Transformation ist. Das ist zwar mehr als im Vorjahr, hat aber Luft nach oben“, meint Prof. Dr. Rüdiger Loitz, Partner und COO Assurance bei PwC Deutschland. S. dazu auch die Meldung zum Chief Data Officer auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Fragen und Antworten zu den ESRS

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat ein Dokument mit Fragen und Antworten zu den europäischen Nachhaltigkeitsstandards veröffentlicht. Darin wird insbesondere auf Parallelen zu den Standards der GRI eingegangen. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

IVSC: Automatisierte Bewertungsmodelle

-tb- Der International Valuation Standards Council (IVSC) hat sein Perspektivenpapier „Automatisierte Bewertungsmodelle und Bewertungen von Wohnimmobilien“ veröffentlicht. Dieses befasst sich mit den aktuellen Bewertungsstandards und der Frage, ob ein automatisiertes Bewertungsmodell für Wohnimmobilien eine IVS-konforme Bewertung erstellen kann. Die PM ist unter <https://www.ivsc.org> abrufbar.

SEC: Erneute Kommentarperiode für vorge-schlagene Angabepflichten zu Wertpapier-rückkäufen

-tb- Die Securities and Exchange Commission (SEC) hat die Kommentarperiode zur Modernisierung von Angabepflichten zu Wertpapierrückkäufen von Emittenten erneut geöffnet. Hintergrund ist das nach Ablauf der ursprünglichen Kommentarperiode erlassene US-Inflationsbekämpfungsgesetz. Die PM ist unter <https://www.sec.gov> abrufbar. Kommentare werden bis zum 7.1.2023 erbeten.

BReg: Gesetzentwurf zur Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationen von multinationalen umsatzstarken Unternehmen und Konzernen

Das Bundeskabinett hat am 7.12.2022 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie

(EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen beschlossen. Mit dem geplanten Gesetz soll in erster Linie die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen umgesetzt werden. Die Richtlinie zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen. Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen soll aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, erfolgen (sog. public Country by Country Reporting on Taxes). Die Richtlinie ist bis zum 22.6.2023 in das deutsche Recht umzusetzen. Neben der Richtlinienumsetzung sollen im HGB punktuelle weitere Änderungen vorgenommen werden. Das Bundesministerium der Justiz hatte die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Gesetzentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und danach an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort beraten. Die einzelnen Änderungspunkte, die eingegangenen Stellungnahmen und den Text des Regierungsentwurfs finden Sie unter www.bmj.de.

(PM BMJ vom 7.12.2022)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Neufassung von IDW RS HFA 33 zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 29.9.2022 die finale neu gefasste IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (IDW RS HFA 33)“ verabschiedet. Die ursprünglich aus dem Jahr 2010 stammende IDW-Verlautbarung wurde an die durch das BilRUG geänderte Gesetzeslage angepasst. Außerdem hat sie vor allem zwei materielle Änderungen bzw. Ergänzungen erfahren: Zum einen wird dargelegt, wann im Kontext der Erleichterungen für mittelgroße haftungsbeschränkte Gesellschaften ein Geschäft als indirekt mit einem Gesellschafter, einem Teilungsunternehmen oder einem Mitglied des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen anzusehen ist. Zum anderen enthält die Verlautbarung bzgl. der Besonderheiten innerhalb eines Konsolidierungskreises nun erstmalig Aussagen dazu, inwieweit Konzernanhangangaben zu wesentlichen Geschäften zu machen sind, die zwischen dem Mutterunternehmen oder einem seiner im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit einem anteilmäßig konsolidierten Gemeinschaftsunternehmen zustande gekommen sind. Im Zuge der Finalisierung wurden keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem im Mai 2022 veröffentlichten Entwurf der Neufassung